



**Satzung des 1. American Football Club
Ball Bearings Schweinfurt 1985 e.V.**

Satzung des 1. American Football Club Ball Bearings Schweinfurt 1985 e.V.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 23.03.1985 gegründete Footballverein führt den Namen 1. American-Football-Club „BALL-BEARINGS“ Schweinfurt 1985 e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und des bayrischen Landes-Sportverbandes e.V..

Als solches ist er deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es den Sport, insbesondere American-Football zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, zudem durch die Errichtung von Sportanlagen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.

b) Festlegung geregelter Übungstage für alle im Verein betriebenen Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kraft.

c) Betätigung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie Sportveranstaltungen im In- und Ausland.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

(3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung der Vereinsaufgaben, haupt- oder nebenberufliche bezahlte Kräfte einzustellen.

(4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsfarben

(1) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

(2) Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können die Vereinsfarben vorübergehend geändert werden.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Für diejenigen Mitglieder, die nicht den Hauptsport American-Football betreiben, unterhält der Verein besondere noch Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und des Sportbetriebes selbständig.

(2) Alle Mitglieder, auch soweit sie einer Abteilung angehören, unterliegen dem Weisungsrecht der Vereinsorgane nach Maßgabe der Satzung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliederart

(1) Der Verein hat:

Aktive Mitglieder, Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport betreiben.

(3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben. Auch passive Mitglieder können einer Abteilung angehören.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Gesuches zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt das Aufnahmegesuch als angenommen.

(4) Mitglied einer Abteilung des Vereins kann nur werden, wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeführt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) In der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

b) Die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nachhaltig nicht erfüllt.

c) Den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen verstoßen hat.

d) Sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 11 Beiträge und Aufnahmegebühren

(1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die der Aufnahmegebühr durch den Vorstand.

(2) Für juristische Personen kann der Vorstand abweichend angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen und vereinbaren.

(3) Die Abteilung des Vereins sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben, die durch die Abteilungsmittgliederversammlung festzusetzen sind. Die Zugehörigkeit zur Abteilung kann von der Zahlung des Sonderbeitrages abhängig gemacht werden.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
- (3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen. Die besonderen Einrichtungen der Abteilungen stehen jedoch nur deren Mitgliedern offen.
- (4) Jedes Mitglied kann sich den Abteilungen des Vereins anschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Lehnt die Abteilung ein Beitrittsgesuch ab, so entscheidet auf Antrag der Vorstand endgültig.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.
- (4) Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge zu entrichten.

3. Abschnitt: Organisation

§ 14 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsrat

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten, aktiven Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht durch einen einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

(8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Vorstand und Geschäftsführung des Vereins sind verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins überlassen ist über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen, satzungsändernde mindestens vier Wochen, vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später einlaufende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit bejaht.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

(11) Drei Viertel der abgegebenen Stimmen sind bei der Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Präsident
- b) Vize-Präsident (Ressort allgemeiner Sportbetrieb)
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Vertreter Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Präsident und Vize-Präsident sind einzelvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.

(3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) die Verabschiedung des Vereinshaushaltes und die Überwachung seiner Durchführung,
- b) die Erstellung und Abberufung eines Geschäftsführers des Vereins, dem die Leitung der Geschäftsstelle unterliegt,
- c) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern gegen die Ablehnung ihres Aufnahmebegehrens durch die Abteilung,
- d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Empfehlung an diese.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so folgt eine Nachwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

(6) Der Vorstand kann die Erledigung laufender Vereinsgeschäfte dem Geschäftsführer des Vereins übertragen. Dieser unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Weisungen des Vorstandes.

(7) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Präsident. Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

(8) Duldet eine dem Vorstand obliegende Sache keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstandes nicht zu erlangen, so kann ein Mitglied des Vorstandes dann allein entscheiden, wenn andernfalls zu besorgen wäre, dass dem Verein ohne Entscheidung der dringlichen Angelegenheit ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde.

§ 17 Der Vereinsrat

- (1) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und zur Erledigung bestimmter Aufgaben den Vereinsrat.
- (2) Dem Vereinsrat gehören Kraft Amtes an:
 - a) der Vorstand
 - b) Ehrenvorsitzende des Vereins
 - c) Ehrenspielführer des Vereins
 - d) der Jugendwart
 - e) Die gewählten Leiter übrigen Abteilungen
 - f) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses
 - g) Der Vergnügungsobmann
 - h) Der Vereins- und Sportarzt
 - i) Die wegen besonderer Verdienste berufenen Ehrenmitglieder
- (3) Der Vorstand beruft den Vereinsrat ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt durch einen einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Sitzungen des Vereinsrats finden grundsätzlich halbjährlich statt. Eine Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vereinsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Der Vorstand hört den Vereinsrat zu allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Er kann einzelne Mitglieder des Vereinsrats zu Sitzungen des Vorstandes beziehen.
- (6) Neben seiner beratenden Tätigkeit hat der Vereinsrat die Aufgabe in folgenden Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a) Gründung und Zusammensetzung von Vereinsausschüssen
 - b) Ernennung von Ehrenspielführern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenausschusses
 - d) Berufung der Mitglieder des Disziplinausschusses
 - e) Berufung der Mitglieder des Ehrenausschusses

4. Abschnitt: Vereinsausschüsse

§ 18 Vereinsausschüsse

- (1) Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Ehrenausschuss
 - b) Disziplinausschuss
- (3) Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst. Diese berufen die Sitzungen des Ausschüsse ein und leiten sie.
- (4) Sitzungen der Vereinsausschüsse finden nach Bedarf statt. Eine Ausschusssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus sieben vom Vereinsrat auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden verdienten Mitgliedern.
- (2) Der Ehrenausschuss unterbreitet dem Vereinsrat Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit durch die Verleihung von Ehrennadeln und durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenspielführer oder Ehrenmitglied.

§ 20 Disziplinarausschüsse

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden vom Vereinsrat auf die Dauer von zwei Jahren einberufen.
- (3) Der Disziplinarausschuss ist zuständig für alle Disziplinarangelegenheiten, die sich aus den Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein ergeben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 1985 erstellt und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt, oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.